

1. Änderung der Marktsatzung der Stadt Amorbach

Die Stadt Amorbach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) folgende 1. Änderungssatzung zur Marktsatzung für die Stadt Amorbach

§ 1

§ 10 (allgemeine Bestimmungen) erhält folgende Fassung

- 1) In der Stadt Amorbach finden folgende Jahrmärkte statt:
 - a) Frühjahrsmarkt
 - b) Wendelinusmarkt
 - c) Weihnachtsmarkt
- 2) Die in Abs. 1 genannten Jahrmärkte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Amorbach, Marktverkehr ist nur an den in § 12 festgelegten Markttagen und Marktzeiten zulässig. Die für den Marktverkehr zulässigen Straßen und Plätze werden in § 11 bestimmt. Eine Ausdehnung des Marktverkehrs über die festgelegten Markträume hinaus ist nicht zulässig.
- 3) Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der in § 11 bestimmten Markträume ist an den Markttagen nur zu den Marktzeiten soweit beschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.

§ 2

§ 11 (Marktort) erhält folgende Fassung

Als Marktort werden folgende Straßen der Stadt Amorbach bestimmt:

- 1) Für den Frühjahrs- und Wendelinusmarkt:
Schlossplatz, Schmiedgasse, Hintere Gasse, Löhrrstraße, Am Stadttor, Marktplatz und Pfarrgasse
- 2) Für den Weihnachtsmarkt:
Pfarrgasse, Marktplatz, Johannisturmstraße, Am Stadttor, Freihof, Geisgraben, Kalte Gasse und „Reitschulhof“ im Fürstlichen Schloss

§ 3

§ 12 (Marktzeiten) erhält folgende Fassung

Die in § 10 Abs. 1 genannten Jahrmärkte finden an folgenden Tagen statt:

- a) Frühjahrsmarkt: 2. Wochenende nach Ostern
- b) Wendelinusmarkt; 3. Wochenende im Oktober
- c) Weihnachtsmarkt: 1. Adventswochenende

§ 4

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amorbach, 21.05.2010

Schmitt
1. Bürgermeister



Vermerk

über
das ordnungsgemäße Zustandekommen von Satzungen
der
Stadt Amorbach

I. Beschlussfassung

Die vorstehende Marktsatzung der Stadt Amorbach wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Amorbach vom 20.05.2010 beschlossen.

II. Genehmigung/Würdigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die vorstehende Satzung ist gemäß Art. 22 ff GO bzw. Art. 2 KAG weder genehmigungs- noch vorlagepflichtig.

III. Ausfertigung

Die vorstehende Satzung wurde am 21.05.2010 durch den 1. Bürgermeister ausgefertigt.

IV. Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wurde gemäß §§ 34 der Geschäftsordnung für den Stadtrat i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt der Stadt Amorbach vom 01.06.2010 Nr. 11 amtlich bekannt gemacht. Sie wird im Rathaus zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

63916 Amorbach, den 01.06.2010

.....
(Sachbearbeiter)

.....
(1. Bürgermeister)